

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

peter.goldschmid@bj.admin.ch

Bern, 19.Oktober 2010

Stellungnahme zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes
Stellungnahme der Grünen Partei der Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes.

1. Allgemeine Überlegungen

Zusammenfassend geht es in diesem Entwurf darum, Täter und Täterinnen härter bestrafen zu können. Sucht man nach den Motiven dieser Änderungsvorschläge, so fällt auf, dass offensichtlich politischer Druck, beziehungsweise zahlreiche politische Vorstösse zu diesem Entwurf geführt haben. Denn in der Politik gibt es zahlreiche Stimmen, die härtere Sanktionen für die beste Form von Gewaltprävention halten. In der Praxis kann ein solcher Bezug nicht ausgemacht werden. Das Bild der "Kuscheljustiz" basiert nicht auf einer objektiven Analyse, sondern ist eher ein politisches Programm der Angstmacherei.

Bei vorliegendem Änderungsvorschlag zur Geldstrafe geht es um die Ahndung der kleineren bis mittleren Kriminalität und nicht um schwere Delikte. Für eine neuerliche Änderung des StGB bedarf es zuerst einer sorgfältigen Evaluation des erst seit kurzem in Kraft stehenden neuen Sanktionssystems. Die Grüne Partei ist der Meinung, dass eine Evaluation des nun geltenden Sanktionssystems zwingend durchgeführt werden muss, bevor eine Gesetzesänderung vorgeschlagen wird. Mit dieser Meinung stehen die Grüne Partei nicht alleine da. Bereits in der Umfrage im vergangenen Jahr haben diverse Kantone darauf hingewiesen, dass es noch nicht möglich sei, über die Auswirkungen des erst seit 2007 geltenden Rechts gültige Aussagen zu machen. Zudem wird erst seit dem letzten Jahr eine vereinheitlichte polizeiliche Kriminalstatistik geführt (PKS), die klare statistische Auswertungen zulässt.

Mit anderen Worten handelt es sich um eine vorschnelle Revision, welche ungenügend auf statistische Grundlagen abgestützt ist. Eine überhastete Revision ist auch dem Wirkungsgrad der aktuellen Gesetze abträglich.

Durch rigidere Bestrafung wird die tatsächliche Sicherheit der Bevölkerung nicht verbessert. Die Politik tut ihrerseits nichts, um den irrtümlichen Ansatz „Sicherheit durch Repression“ zu entkräften. Wir haben es mit dem „Ruf nach harten Sanktionen“ mehr mit Überzeugungen als mit kriminologisch untermauerten Fakten zu tun. Immer wieder geht beispielsweise die Tatsache

unter, dass die Kriminalität in der Schweiz seit vielen Jahren mehr oder weniger stabil ist. Der vorliegende Vorschlag ist daher ein Schritt in die falsche Richtung.

Völlig vergessen wird sodann bei diesem Vorschlag, dass Freiheitsstrafen auch kostspielige Angelegenheiten sind und die Staatskasse belasten. Es ist bei dem Vorschlag davon auszugehen, dass Straftäter und Straftäterinnen vermehrt einsitzen werden.

2. Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

Ausschluss der voll- und teilbedingten Geldstrafe:

Diverse Strafrechtler vertreten die Meinung, dass die bedingte Geldstrafe keine Wirkung zeige. Diese Meinung ist ungenügend begründet. Die Wirkung der bedingten Geldstrafe in der Schweiz ist noch nicht evaluiert worden. Dies ist vor einer allfälligen Revision nachzuholen.

Der Vorschlag ist zudem systemwidrig, da der Täter bei einer günstigen Prognose Anspruch auf den bedingten Strafvollzug hat. Man überlege sich folgende Fallkonstellation:

Eine ältere, betuchte Person, die bis dato strafrechtlich unbescholten geblieben ist, wird einer groben Verkehrsregelverletzung schuldig gesprochen. Die Prognose ist ausgezeichnet. Wie soll man diese Person bestrafen?

Bestraft man diese Person nun mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer bedingten Freiheitsstrafe? Was ist, wenn diese ältere Person mittellos ist, und das Gericht die betuchte Person mit einer unbedingten Geldstrafe bestraft hat? Um die Rechtsgleichheit zu respektieren, müsste das Gericht über die ältere, mittellose Person ebenfalls eine unbedingte Strafe verhängen. Der erläuternde Bericht kann diese Widersprüche nicht beseitigen und führt hierzu an, dass das Gesetz bewusst keine Kriterien vorgibt und für die Wahl der einen oder anderen Sanktion auch andere Gründe denkbar sind, beispielsweise spezial- und generalpräventive Überlegungen. Das Argument der Prävention überzeugt nicht. Strafrecht muss ein konsistentes System sein. Das heisst gleiches ist gleich zu bestrafen und immer gleich zu bestrafen, um eine optimale Wirkung zu erzeugen.

Des Weiteren soll daran erinnert werden, dass eine Person, die in ein Strafverfahren verwickelt wird und eine bedingte Geldstrafe erhält, in der Regel für die Gerichts- und Anwaltskosten aufkommen muss. Zudem lässt sich der Normalbürger durch das Strafverfahren per se beeindrucken.

Ausgeklammert wird auch der Umstand, dass das Gericht bereits heute die Möglichkeit hat, Geldstrafen teilbedingt auszusprechen, sofern das Gericht der Ansicht ist, es sei eine dem Verschulden angemessene Bestrafung zu erreichen.

Zusammenfassend ist daher der Vorschlag des Ausschlusses der bedingten Geldstrafe nicht ausgereift und führt zu Ungleichheiten. Daher ist er abzulehnen. Das Gleiche gilt selbstredend für die Idee, die Geldstrafe auf 180 Tagessätze zurück zu stützen sowie die geplante Streichung von Art. 41 StGB.

Teilbedingter Vollzug nur für Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren:

Es fehlt an einer Evaluation. Es ist bis heute unklar, wie sich der teilbedingte Vollzug auf Täter auswirkt, die eine Freiheitsstrafe zwischen 2 und 3 Jahren erhalten haben. Dieser Vorschlag ist daher abzulehnen.

Zur Einführung des Mindesttagessatzes:

Auch diesbezüglich fehlt eine Evaluation. Es fehlt an statistischen Grundlagen und empirischen Untersuchungen. Berechnungen von ein paar juristischen Praktikern erfüllen diese Anforderungen nicht. Schliesslich wird das vielgehörte Argument bestritten, dass für einen Sozialhilfebezüger ein Tagessatz von CHF 10.00 keine einschneidende Wirkung haben soll. Das kann wohl nur derjenige behaupten, der selber nie sozialhilfeabhängig gewesen ist oder sich noch nie mit den SKOS-Richtlinien auseinandergesetzt hat.

Zur Landesverweisung:

Das Argument, es lasse sich mit der strafrechtlichen Landesverweisung eine einheitliche Praxis sicherstellen, überzeugt nicht. Ebenso wenig überzeugt das Argument, die Landesverweisung habe generalpräventive Wirkung. Der Plan, die strafrechtliche Landesverweisung wieder einzuführen,

ist nicht sachpolitisch motiviert und verhindert weder mehr Kriminalität, noch trägt er zu einer einheitlicheren Praxis bei. Auch die grosse Mehrheit der Kantone sieht keine Verbesserung durch die Wiedereinführung der Landesverweisung.

Zum Electronic Monitoring:

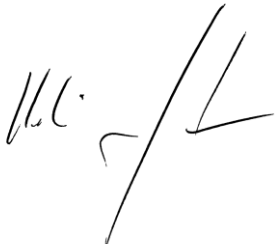
Die Grüne Partei unterstützt das Electronic Monitoring als Alternative zum klassischen Strafvollzug. Electronic Monitoring läuft seit über 10 Jahren in mehreren Kantonen und dies mit Erfolg. Es ist eine sinnvolle und günstige Alternative zum Vollzug kurzer Freiheitsstrafen. Die Obergrenze von 6 Monaten hat sich bewährt. EM ist eine mildere und günstigere Strafform und ist deshalb zu fördern.

3. Schlussbemerkungen

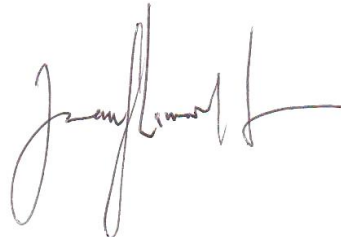
Die Grüne Partei lehnt den Vorschlag ab und verlangt zunächst eine umfassende Evaluation des nun geltenden Rechts. Unsere Gesellschaft tut gut daran, sich genauestens zu überlegen, welche Rolle dem Strafrecht zukommen soll und sollte vorausschauend die Folgen von ausgesprochenen Strafen nicht nur für den Täter oder die Täterin, sondern auch die damit verbundenen gesellschaftlichen Konsequenzen im Auge behalten. Das wird zurzeit völlig ausgeklammert. Es ist zu wünschen, dass nun wieder ein Diskurs geführt wird, der diesen Namen verdient.

Wir bitten Sie, die Anliegen und Vorschläge wohlwollend zu prüfen und die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Ueli Leuenberger
Präsident der Grünen Schweiz



Iwan Schauwecker
Politischer Sekretär